

Erklärung zum Brennholzerwerb Stadt- und Spitalwald Überlingen und Gemeindewald Sipplingen

Nachweis zur sicheren und pfleglichen Aufarbeitung von Brennholz (lang u. kurz)

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

Email _____

Bitte zutreffendes ankreuzen (bis auf Widerruf):

- Das Merkblatt für Brennholzkäufer der Stadt / des Spital- und Spendfonds Überlingen bzw. des Gemeindewald Sipplingen habe ich zur Kenntnis genommen.
- Das Brennholz wird **mit** der **Motorsäge** im Wald aufgearbeitet
- Ich selbst bzw. die von mir zur Aufarbeitung beauftragte Person hat an einem qualifizierten **Motorsägenlehrgang** teilgenommen. **Eine Kopie der Teilnahmebescheinigung liegt bei.**
- Ich verpflichte mich, biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Motorsägen-Sonderkraftstoff zu verwenden.
- Das Brennholz wird **ohne** jeglichen **Motorsägeneinsatz** in ganzer Form abgefahren.

Hiermit weisen wir Sie daraufhin, dass mit der Unterschrift auch eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung abgegeben wird (siehe Datenschutzerklärung auf der Rückseite).

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzerklärung

Am 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU) in Kraft getreten, die einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen für den Datenschutz in der EU schafft. Kern der DSGVO ist, den Menschen die Hoheit über ihre Daten zurückzugeben.

Wir, die Stadt / der Spital- und Spendfonds Überlingen, Münsterstraße 15-17, 88662 Überlingen, nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und halten uns streng an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere an die Datenschutzgrundverordnung, (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) und das Telemediengesetz (TMG).

Personenbezogene Daten werden von uns nur dann verarbeitet, wenn uns dies gesetzlich gestattet ist, oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten können Ihre E-Mail-Adresse, Anrede, ggf. Titel, Vorname und Nachname, Adresse, Telefonnummer sowie das Unternehmen, in dem Sie tätig sind und ggf. Ihre Position/Ihren Arbeitsbereich enthalten. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht.

Die Datenverarbeitung ist nach Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 DS-GVO zulässig.

Die Speicherung Ihrer Daten geschieht bis auf Widerruf bzw. gem. den gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise erhalten Sie auf unserer Homepage www.ueberlingen.de unter der Rubrik **Datenschutzerklärung**.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) wenden unter:

datenschutz@gataca.de



Stadt / Spital- und Spendfonds Überlingen Bürgermeisteramt Sipplingen -Forstbetrieb-

Merkblatt für Brennholzkäufer Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung

➤ **Allgemeine Informationen**

Der Stadt- u. Spitalwald Überlingen ist nach PEFC zertifiziert.

Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft.

Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für den Forstbetrieb von elementarer Bedeutung.

➤ **Arbeitssicherheit, Unfallverhütung**

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die **persönliche Schutzausrüstung** (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnitenschutzhose, Sicherheitsschuhe) zu tragen.

Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang muss vorhanden sein. Der Nachweis hierfür ist stets mitzuführen.

Ein Versicherungsschutz seitens der Stadt / des Spital- und Spendfonds Überlingen besteht nicht.

➤ **Maschinen- und Geräteeinsatz**

Für die Motorsäge darf nur **biologisch schnell abbaubares Kettenhaftöl** (blauer Engel) und **Sonderkraftstoff** verwendet werden.

Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Revierleiters eingesetzt werden.

➤ **Fahren im Wald**

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und Rückegassen im dafür notwendigen Umfang gestattet.

Ein Befahren der Bestandsfläche ist verboten!

Bei nasser Witterung sollte das Befahren der Rückegassen unterbleiben.

➤ **Holzaufarbeitung und Abfuhr**

Stehende dürre Bäume oder Baumteile dürfen nicht umgesägt werden.

Der Anspruchszeitraum für die Aufarbeitung des Brennholzes einschließlich Abfuhr wird mit der Abfuhrfrist auf der Rechnung bekannt gegeben. Eine Verlängerung der Abfuhrfrist ist rechtzeitig mit dem Revierleiter abzusprechen.

➤ **Holzlagerung**

Um die Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen ist ein Abstand von 1 Meter zum Fahrbahnrand einzuhalten. Gräben sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken des Holzes müssen UV-beständig und farblich unauffällig sein. Nach erfolgter Holzabfuhr müssen sie vollständig entfernt werden. Notwendigenfalls werden sie vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt.

➤ **Haftung**

Der Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand oder -boden verursachten Schäden behält sich der Forstbetrieb weitergehende Schadenersatzansprüche vor.

➤ **Verkaufsbestimmungen**

Es gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Stadt- und Spitalwald Überlingen. Darüber hinaus ist dieses Merkblatt Bestandteil der Verkaufsbedingungen.